



Förderrichtlinie des Lübecker Klimafonds

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

1. Förderziel

Der Klimafonds der Hansestadt Lübeck gewährt Zuwendungen zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen und/oder die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere Starkregen, Hitze oder Ostseehochwasser abmildern.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Um Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte zivilgesellschaftlicher Akteur:innen gezielt und in einem möglichst niedrigschwelligen Antragsverfahren zu fördern, hat die Hansestadt Lübeck 2024 den Lübecker Klimafonds aufgelegt. Ziel ist es, Projekte aus den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung in Lübeck anzustoßen, die entweder konkrete Lösungsansätze bieten oder durch zielgerichtete Informations- und Bildungsansätze das Bewusstsein für die globalen und lokalen Auswirkungen des Klimawandels schärfen. Die Hansestadt Lübeck stellt einen Teil der Fördermittel zur Verfügung. Für die Jahre 2025 und 2026 werden jeweils maximal 120.000 € zur Förderung von Projekten bereitgestellt.

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

Projekte und Maßnahmen in Lübeck mit klar dargelegtem Bezug und Fokus

- auf Klimaschutz
- auf Klimaanpassung,
- auf Nachhaltigkeit mit erkennbarem Bezug zu Klimaschutz

2.2 Die Projekte können einen pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen, kommunikativen oder praktischen Ansatz verfolgen. Sie können beispielsweise eine klare CO₂-Einsparung zum Ziel haben oder klimafreundliches Verhalten fördern. Sie können aufklären über die Folgen des Klimawandels und lokale oder regionale Möglichkeiten des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung aufzeigen. Der Lübecker Klimafonds soll durch ein möglichst niedrigschwelliges und handhabbares Vergabeverfahren Projekte unterstützen, die einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen (auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte) und der Integration von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in unserem Alltag dienen. Zu fördernde Projekte haben einen klaren Bezug zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung und leisten in diesem

Zusammenhang auch einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Lübeck im Sinne der Agenda 2030 mit den Sustainable Development Goals (SDGs), insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen 7 (bezahlbare und saubere Energie), 11 (nachhaltige Städte), 12 (Nachhaltiger Konsum), 13 (Klimaschutz) und 15 (Leben an Land) der Vereinten Nationen.

3. Form und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Voraussetzung für eine Förderung ist die Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Der Beirat kann eine Empfehlung zur Höhe des Fördersatzes je Projekt abgeben. Die Fördersumme pro Projekt beträgt maximal 100.000€.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf die Zuwendung aus dem Klimafonds angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der entstandenen Kosten nicht überschreiten.

3.4 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Förderrichtlinie zählen auch tatsächlich entstandene Ausgaben für:

- planerische Vorbereitung und Konzeption
- die eigentliche Durchführung und Realisierung eines Projektes
- notwendige projektbezogene Sach-, Material und Personalkosten – nicht jedoch Investitionen
- Verwaltungskosten bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen oder Tätigkeiten,
- vorbereitende und begleitende Presse-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbung des Projekts über verschiedene Kanäle, z.B. Social-Media- und Online-Kommunikation, Plakatierung, Druckkosten, Layout oder Webdesign
- die Erstellung von Fotos oder Videos zu PR-Zwecken oder zur Dokumentation
- Veranstaltungsorganisation, z.B. Technik, Aufbau, Location
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle
- die Dokumentation der Ergebnisse

3.5 Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen
- laufende Kosten nach Projektabschluss
- überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienende Projekte
- mit dem Klimafonds werden nicht die Umsetzung bzw. Durchführung von bereits bestehenden Programmen gefördert werden

3.6 Die Förderung von Einzelmaßnahmen für Privatpersonen ist beschränkt auf max. 15% des Fondsvolumens zum Quartalsende. Einzelmaßnahmen sind z.B. PV-Anlagen; Beleuchtungsmaßnahmen.

4. Zuwendungsempfangende

Gefördert werden können Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im Stadtgebiet Lübeck von natürlichen und juristischen Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, Vereine, Organisationen und Unternehmen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimafonds.

Antragstellende haben mitzuteilen, ob bei ihnen Vorsteuerabzugsfähigkeit besteht. In diesem Fall erfolgt eine Zuwendung unter Zugrundelegung von Nettobeträgen.

Spender:innen des Klimafonds werden nicht automatisch gefördert und werden nicht bevorzugt hinsichtlich einer der Förderung behandelt.

5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides / einer Vereinbarung begonnen werden.

5.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend: AGVO)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

6. Auflagen/Bedingungen

6.1 Die Bewilligung der Zuwendung kann mit Auflagen/Bedingungen verbunden werden. Dazu gehören z.B. die Erstellung einer Energieberatung vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z.B. Projektgruppen).

6.2 Bei der Übertragung von Tätigkeiten auf Hilfspersonen gemäß § 57 AO ist eine zusätzliche Vereinbarung über die genauen Tätigkeiten zu schließen.

6.3 Erfolgt eine Weiterleitung der Spenden an gemeinnützige Körperschaften, so kann die Weiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass die gemeinnützigen Körperschaften, zwingend gemeinnützig im Sinne des § 52 Nr. 8 AO (Umwelt- und Klimaschutz) sind, da die weitergeleiteten Spenden nur für diesen Zweck zu verwenden sind. Können die gemeinnützigen Körperschaften die Gelder nicht für ihren satzungsgemäßen Zweck verwenden

(da nicht gemeinnützig nach § 52 Nr. 8 AO), dann können diese Körperschaften auch nicht als Hilfspersonen tätig werden.

Eine Förderung von Photovoltaik (PV) Anlagen durch Spendenmittel ist nicht möglich, da PV Anlagen immer gewerblich und nie gemeinnützig sind. Eine Förderung aus Haushaltsmitteln ist dagegen möglich.

Die Steuerbegünstigung hat die Hansestadt Lübeck sich durch die empfangende Körperschaft nach § 58a AO nachweisen zu lassen.

6.4 Die Förderungen sind verbunden mit der Auflage/Bedingung, dass die Zuwendungsempfangenden Daten zur späteren Messung des Erfolgs der Maßnahme zur Verfügung stellen. Näheres wird nach den Umständen des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid geregelt. Geeignete Kriterien und Nachweise der Erfolgskontrolle können beispielsweise qualifizierte Berichte von Teilnehmenden sein, erstellte Materialien (z.B. Lehr- o. Informationsmaterial), Medien-Clippings oder Reichweitenanalysen sowie Teilnahmelisten. Für die Träger geförderter Projekte besteht die Verpflichtung, spätestens sechs Monate nach Projektstart einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem der aktuelle Stand der Umsetzung der Projektziele nachgewiesen wird. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Antragstellung

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Klimaleitstelle „Projektteam Klimafonds“, Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz über den Onlinedienst zu stellen. Hierzu ist das entsprechende Formular zu nutzen.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- Angaben zur/zum Antragsteller:in (Name, Organisation, Kontaktdaten)
- Projekttitel und Standort der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme (inkl. Ziel, Zielgruppe, Wirkungslogik ...)
- Zeitlicher Ablauf (Projektplan)
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan mit Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote,
- ggf. Schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist,

7.3 Bei Antragsstellung durch Unternehmen können Nebenbestimmung zu „de-Minimis-Beihilfen“ zur Anwendung kommen:

Mit der Inanspruchnahme einer Förderung aus dem Klimafonds ist dem Unternehmen bekannt, dass es sich bei der Zuwendung durch die Hansestadt Lübeck um eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen handelt. Daher sind die Unternehmen verpflichtet diese Förderung bei der Beantragung weiterer Beihilfen in diesem und den beiden darauffolgenden Kalenderjahren anzugeben. Eine „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen“ ist vom antragstellenden Unternehmen auszufüllen und mit Antragseinreichung vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Klimaleitstelle.

Das Projektteam der Klimaleitstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, d.h. Förderkriterien und formale Anforderungen müssen erfüllt sein. Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

8.2 Die eingereichten Anträge werden nach definierten Kriterien mit einer Punktzahl bewertet.

8.3 Die vorgeprüften, nicht ausgeschlossenen Anträge, werden zusammengefasst an die Mitglieder des Klimafonds-Beirats weitergeleitet. Der Klimafonds-Beirat kann Einsicht in die kompletten Antragsunterlagen nehmen.

Der Klimafonds-Beirat setzt sich zusammen aus:

- politischen Vertreter:innen
Jeweils eine Person aus jeder Fraktion der Lübecker Bürgerschaft. Jede Fraktion ernennt zusätzlich eine:n Stellvertreter:in
- zwei Bürger:innen vorzugsweise Kinder und Jugendliche
- zwei Expert:innen aus der Wissenschaft
- zwei Vertreter:innen von Initiativen und
- zwei nicht-stimmberchtigten Mitgliedern der Verwaltung (Klimaleitstelle „Projektteam Klimafonds“).

Vorschläge für die Besetzung der nicht politischen Beiratsmitglieder erfolgen durch die Klimaleitstelle. Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung entscheidet über die Besetzung der nicht politischen Beiratsmitglieder.

8.4 Die Beiratsmitglieder stimmen für die zu fördernden Projekte ab. Die Projekte erscheinen in einer Rankingliste.

Die Rankingliste des Klimafonds-Beirats gilt lt. Bürgerschaftsbeschluss zum Lübecker Klimafonds als eine Empfehlung, die endgültige Förderentscheidung trifft auf Grundlage dieser Empfehlung die Verwaltung der Hansestadt Lübeck. Die Fördermittel werden entweder als Teil- oder Vollfinanzierung vergeben bis das Volumen des Klimafonds ausgeschöpft ist.

8.5 Die Beiratssitzungen finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Eine Beratung des Beirates kann in Präsenz oder Digital erfolgen. Auch eine Zustimmung mittels schriftlicher Mitteilung ist möglich. Das Verfahren wird in einer Geschäftsordnung des Beirates näher beschrieben. Über die Besetzung des Beirates entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung.

8.6 Dem Beirat wird eine Liste der eingereichten Projekte mit erreichter Punktzahl vorgelegt. Der Beirat gibt eine Empfehlung für die Bewilligung und die Höhe der Förderung ab. Die Klimaleitstelle stellt einen Bewilligungsbescheid / eine Vereinbarung aus. Die Fördermittel sind aufgrund der festgesetzten Einzahlungen der Hansestadt Lübeck und der eingegangenen Spenden begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Teilzeitraumes in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Bei

Ablehnung mangels verfügbarer Mittel wird über den Antrag in der nächstmöglichen Förderperiode entschieden. Für diesen Zweck wird eine „Warteliste“ angelegt. Überschüssige Fördermittel eines Kalenderjahres werden auf das folgende Jahr übertragen.

8.7 Förderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR können durch das Projektteam in der Klimaleitstelle nach Prüfung in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden, ohne eine formale Sitzung des Beirats abzuwarten. Dies ist für maximal 5 Projekte pro Förderzeitraum (Quartal) möglich.

8.8 Der:die Antragsteller:in wird im Rahmen des schriftlichen Zuwendungsbescheides verpflichtet, die Hansestadt Lübeck über Änderungen im Projektablauf, die eine Änderung des Projektes erfordern oder ein Abbruch des Projektes zu informieren. Der Beirat ist bei Änderungen einzubziehen. Bei Projekten bis 5000€ Fördersumme entscheidet das Projektteam in der Klimaleitstelle über die Bewilligung der Änderungen.

8.9 Die Durchführung der Maßnahme wird von der Klimaleitstelle überwacht; der:die Antragsteller:in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

8.10 Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt in drei gleichen Teilzahlungen. Nach Bewilligung erfolgt die erste Teilzahlung. Nach Einreichung entsprechender Nachweise über entstandene Kosten und erfolgter Projektfortschritte und Prüfung erfolgt eine angemessene zweite Abschlagszahlung. Die Schlusszahlung erfolgt nach nachgewiesener erfolgreicher Durchführung des geförderten Projektes.

8.11 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Klimaleitstelle die Beendigung des Vorhabens anzugeben und das Ergebnis darzustellen.

Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Abschlusszahlung der Fördersumme.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstößen wird. Sind die nachgewiesenen Auszahlungen geringer als die mit der Förderzusage anerkannten geplanten Auszahlungen reduziert sich der Förderbetrag entsprechend, d.h. bei Überzahlung besteht die Verpflichtung, diesen Betrag an die Hansestadt Lübeck zurück zu überweisen.

8.12 Die Pflichten von Behörden gemäß § 93a Abgabenordnung i.V.m. mit der Mitteilungsverordnung sind zu beachten.

Der:die Zuwendungsempfänger:in nimmt seine:ihr steuerrechtlichen Pflichten eigenverantwortlich wahr.

8.13 Wird eine Förderung bewilligt, hat der Empfänger gegenüber der Klimaleitstelle die zweckgemäße Mittelverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Regelungen in der privatrechtlichen Vereinbarung und ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss vorzulegen.

Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen. Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen. Hierzu sind die verfügbaren Online-Informationen sowie das Projektabschlussformular zu beachten.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel aus dem ‚Klimafonds‘ besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen der Hansestadt Lübeck. Eine Förderung aus dem ‚Klimafonds‘ erfolgt, wenn eine ausdrückliche Förderzusage in Form eines Zuwendungsbescheides, nach Antragstellung von der Hansestadt Lübeck ausgesprochen wird. Diese offizielle Förderzusage steht unter dem Vorbehalt, dass sie nur Gültigkeit hat, wenn auch tatsächlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.